

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE EINLAGEN AUF SPARBÜCHER

1. Sparbücher

1.1. Spareinlagen dienen nicht dem Zahlungsverkehr, sondern der Geldanlage.

1.2. Bei der Eröffnung eines Sparbuches hat sich der Einleger zu identifizieren. Er erhält bei der Eröffnung ein Sparbuch des gewählten Sparbuchtypus.

1.3. Die Bank unterscheidet zwischen zwei identifizierten Sparbucharten:

- Typ 1-Sparbücher, das sind Sparbücher deren Guthabenstand weniger als EUR 15.000,-- oder Gegenwert beträgt, die nicht auf einen Namen lauten und mit einem Lösungswort versehen werden müssen

und

- Typ 2-Sparbücher, das sind alle Sparbücher mit einem Guthabenstand ab EUR 15.000,-- sowie Sparbücher deren Guthabenstand weniger als EUR 15.000,-- oder Gegenwert beträgt und die auf Namen lauten.

Typ 1-Sparbücher lauten auf eine Bezeichnung. Der Einleger hat den Vorbehalt zu machen, dass Verfügungen über die Sparerkunde nur gegen Angabe eines von ihm bestimmten Lösungswortes vorgenommen werden dürfen. Dieser Vorbehalt ist im Sparbuch und in den Büchern der Bank vorzumerken.

Typ 2-Sparbücher lauten auf den Namen des Einlegers oder eine Bezeichnung. Ein Lösungswort muss nicht, kann aber zusätzlich vereinbart werden.

1.4. Ein Typ 2-Sparbuch kann auch für mehrere Einleger eröffnet werden (Gemeinschaftssparbuch). Jeder identifizierte Kunde ist einzeln berechtigt, unter Vorlage des Sparbuches und Angabe eines allenfalls vereinbarten Lösungswortes bei der Bank vorhandene identifizierte zu streichen, das Lösungswort zu ändern, das Sparbuch zu verpfänden oder zu realisieren und auch sonst alle Rechte aus dem Sparbuch auszuüben. Die Identifikation eines weiteren Kunden bedarf jedoch der Zustimmung aller Mitinhaber.

1.5. Die Bank ist berechtigt, mit schuldbefreiender Wirkung an jeden Vorleger eines identifizierten Sparbuches in beliebiger Höhe (einschließlich Realisierung des gesamten Guthabens) Zahlungen zu leisten, sofern der Vorleger ein vereinbartes Lösungswort angeben kann und bei Typ 2 Sparbüchern zum Kreis der nach Finanzmarkt-Geldwäschegesetz identifizierten Kunden gehört. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vom Vorleger weitere Nachweise seiner Berechtigung zu verlangen.

1.6. Eine Änderung des Lösungswortes oder der Legitimationsvereinbarung ist an dieselbe Form geknüpft wie eine Behebung. Die Änderung ist im Sparbuch zu vermerken.

1.7. Das Sparbuch muss als solches gekennzeichnet sein und trägt den Firmenwortlaut der Bank. Es enthält die Sparbuchnummer, die dem Sparbuchtyp entsprechende Bezeichnung sowie gegebenenfalls den Hinweis auf ein vereinbartes Losungswort und weist alle Einlagen, Zinsen, Zuschreibungen, angelastete KEST und Rückzahlungen mit Angabe des Tages, an dem sie erfolgt sind, sowie Spesen aus. Der seit der letzten Buchvorlage ausgewiesene Guthabenstand im Sparbuch muss mit der tatsächlichen Höhe der Forderung nicht übereinstimmen.

1.8. Die Eintragungen erfolgen in der Regel EDV-unterstützt. Andere Eintragungen werden von den Personen, die hierzu ermächtigt sind, bestätigt.

2. Einzahlungen

2.1. Einzahlungen können nur innerhalb der gesetzlichen Bedingungen und in den von der Bank akzeptierten Währungen erfolgen. Das Sparbuch darf nur auf eine Währung lauten.

2.2. Wenn – unabhängig vom Sparbuchtyp – der einzuzahlende Betrag EUR 15.000,-- oder Gegenwert erreicht oder überschreitet, werden Einzahlungen nur gegen Legitimation des Einzahlers entgegengenommen.

2.3. Die Bank wird bei Typ 1-Sparbüchern keine Einzahlungen entgegennehmen, durch die ein Guthabenstand von EUR 15.000,-- erreicht wird, es sei denn, der Vorleger des Sparbuches beantragt die Umstellung auf ein Typ 2-Sparbuch. Wird die Umstellung des Sparbuches auf ein Typ 2-Sparbuch beantragt, hat sich der Vorleger des Sparbuches, falls er mit der Person, die das Sparbuch eröffnet hat, nicht ident ist, zu identifizieren.

2.4. Die Bank behält sich vor, jederzeit die Entgegennahme von Einzahlungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3. Auszahlungen

3.1. Auszahlungen aus Spareinlagen können unabhängig vom Sparbuchtyp nur gegen Vorlage der Sparurkunde am Schalter der Bank und nur während der üblichen Geschäftszeiten geleistet werden. Durch Überweisung oder Scheck darf über Spareinlagen nicht verfügt werden.

3.2. Bei Typ 1-Sparbüchern kann die Bank an jeden Inhaber der Sparurkunde gegen Nennung und Niederschrift des Losungswortes und Feststellung der Identität des Vorlegers des Sparbuches auszahlen, bei Typ 2-Sparbüchern erfolgt die Auszahlung nur an gem. Finanzmarkt-Geldwäschegesetz identifizierte Personen gegen Unterschriftsleistung bzw. bei Auszahlungsbeträgen ab EUR 15.000,-- oder Gegenwert nur gegen zusätzliche Legitimation des Abhebenden. Wurde bei einem Typ 2-Sparbuch ein Losungswort vereinbart, ist auch dieses anzugeben.

3.3. Bei Typ 1-Sparbüchern, deren Guthabenstand seit der letzten Vorlage der Sparurkunde EUR 15.000,-- oder Gegenwert ausschließlich aufgrund von Zinsgutschriften erreicht oder überschritten hat, hat der Einleger bei der ersten auf die Erreichung oder Überschreitung folgenden Vorlage der Sparurkunde anzugeben, ob er die Auszahlung des EUR 14.999,99 überschreitenden Betrages gegen Identifikation oder die Umstellung auf ein Typ 2-Sparbuch wünscht.

3.4. Auszahlungen von Sparguthaben werden, sofern nicht besondere Bindungs- oder Kündigungsfristen vereinbart sind, jederzeit gewährleistet.

3.5. Die Bank leistet keine Zahlungen, wenn ein behördliches Verbot oder eine Sperre oder eine Verlustmeldung vorliegt.

3.6. Auszahlungen von Beträgen aus gebundenen Spareinlagen außerhalb der für die vorschusszinsfreie Behebungsmöglichkeit vereinbarten Zeiträume, sind als Vorschüsse zu behandeln. Für die Vorschüsse werden von der Bank nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Vorschusszinsen in der Höhe von 1 Promille pro vollem Monat für die nicht eingehaltene Bindungsdauer berechnet und vereinnahmt. An Vorschusszinsen ist jedoch nicht mehr zu berechnen als insgesamt an Habenzinsen auf den hereingenommenen Betrag vergütet wird, wobei auch bereits ausbezahlte Habenzinsen des Vorjahres im erforderlichen Ausmaß rückzuverrechnen sind, wenn die Habenzinsen des laufenden Jahres nicht ausreichen. Eine vorzeitige Rückführung auf eine andere als die ursprünglich vereinbarte Bindungsdauer ist ebenso wie eine Verkürzung der Kündigungsfrist vorschusszinsenpflichtig. Vorschusszinsfreie Behebungen gebundener Spareinlagen sind in der Zeitspanne von 28 Kalendertagen vor bis eine Woche nach Ablauf der Bindungsvereinbarung für den entsprechenden Betrag jeweils möglich.

3.7. Eine vereinbarte Bindung wird in die Sparurkunde eingedruckt und für jede einzelne Einzahlung und jede Zinsgutschrift gesondert berechnet. Eine nähere Ausgestaltung der Bindungsvereinbarung wird festgelegt und in der Sparurkunde vermerkt.

3.8. Die Bank kann eine Spareinlage, zu der keine fixe Laufzeit/einmalige Bindung vereinbart wurde, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen kündigen. Bei Spareinlagen mit wiederholter Bindung beträgt die Kündigungsfrist ebenfalls 12 Wochen, endet jedoch frühestens mit Ablauf jener Bindungsfrist, die zum Zeitpunkt der Kündigung die längste Restlaufzeit aufweist. Das Recht, die Spareinlage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft mit sofortiger Wirkung zu kündigen, bleibt unberührt. Gegenüber Kunden, die im Rahmen des Spareinlagengeschäfts ihre Adresse nicht bekannt gegeben haben oder die einer schriftlichen Verständigung ausdrücklich widersprochen haben, erfolgt die Kündigung durch öffentliche Verlautbarung in Form der Preisangaben sowie auf der Homepage der Bank, derzeit unter www.spaengler.at. Für die Kündigung der Spareinlage durch die Bank ist jeder identifizierte Kunde empfangsbevollmächtigt. Jedenfalls kann die Kündigung bei jeder Vorlage der Sparurkunde erklärt werden. Beträge, die nicht binnen 12 Wochen nach Wirksamkeit der Kündigung behoben werden, können auf Kosten und Gefahr des Kunden bei Gericht erlegt werden. Die Spareinlage wird ab dem Wirksamwerden zu dem mit dem Kunden vereinbarten und in der Sparurkunde eingedruckten Basiszinssatz verzinst.

3.9. Bei Auflösung eines Sparbuches ist die Bank berechtigt, zur Deckung der Kosten die mit dem Einleger vereinbarte und auch im Sparbuch ausgewiesene Realisierungsgebühr einzuheben, deren Höhe im Sparbuch und in den Preisangaben ersichtlich gemacht wird. Bei Kündigung durch die Bank wird die Realisierungsgebühr nicht verrechnet. Das aufgelöste Sparbuch wird entwertet.

4. Überweisungen/Daueraufträge zugunsten Spareinlagen

4.1. Überweisungen bzw. Daueraufträge auf Typ 1-Sparbücher sind zulässig, solange dadurch der Maximalguthabenstand von EUR 14.999,99 oder Gegenwert nicht überschritten wird. Überweisungen bzw. Daueraufträge, die zur Überschreitung der Maximalgrenze führen, werden dem Sparbuch nicht gutgeschrieben, sondern zur Gänze an den Auftraggeber rücküberwiesen.

5. Verzinsungen und Entgelte

5.1. Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt mit dem Wertstellungstag (d.i. bei Einlagen, die auf dieselbe Währung lauten wie das Sparbuch, der Tag des Eingangs bei der Bank bzw. bei Fremdwährungseinlagen der auf die Verfügbarkeit folgende Werktag) und läuft bis einschließlich dem der Auszahlung vorangehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Beträge, die innerhalb von 14 Tagen nach Einzahlung wieder abgehoben werden, werden nicht verzinst, wobei Auszahlungen stets zu Lasten der zuletzt eingezahlten Beträge

erfolgen. Am Jahresende werden die aufgelaufenen Zinsen dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom 1. Jänner des folgenden Kalenderjahres an verzinst, auch wenn das Sparbuch zur Zinsengutschrift erst später vorgelegt wird. Die Behebung dieser Zinsen ist bis Ende Jänner des laufenden Jahres vorschusszinsfrei möglich.

5.2. Mangels anderer Vereinbarung ist der bei der Eröffnung in die Sparurkunde eingedruckte Zinssatz in der Folge an den zur Spareinlage vereinbarten und in den Preisangaben bekannt gegebenen Indikator gebunden und ändert (erhöht oder senkt) sich jeweils am 1. Kalendertag der Monate Jänner, April, Juli und Oktober (Stichtag). Die Ermittlung des Änderungsbedarfes erfolgt durch Vergleich des Indikatorwertes zwei Tage vor dem Stichtag, nach dem tatsächlich zuletzt eine Anpassung erfolgte, mit dem Tages-Indikatorwert zwei Tage vor dem aktuellen Stichtag. Für die erste Änderung des Zinssatzes nach Eröffnung der Spareinlage ist als Ausgangsindikatorwert der Indikatorwert zwei Tage vor dem Stichtag heranzuziehen, nach dem für bestehende Spareinlagen, deren Verzinsung an den gleichen Indikator gebunden sind, zuletzt eine Zinssatzänderung erfolgte.

Der Zinssatz ändert sich um die Anzahl an Prozentpunkten, um die sich der Indikatorwert im Vergleichszeitraum geändert hat. Die mit dem Kunden vereinbarte Rundungsregel wird in der Sparurkunde eingedruckt.

Die Bank kann Zinssatzsenkungen, die sich aus der Indikatorbindung ergeben, zur Gänze oder teilweise aussetzen und zu jedem späteren Zeitpunkt vornehmen, wobei der zuletzt für eine Änderung herangezogene Indikatorwert für die nächstfolgende Änderung maßgeblich ist.

5.3. In Perioden, in denen sich aus der Entwicklung des Indikators ein Zinssatz ergibt, der unter dem zur Spareinlage vereinbarten und in der Sparurkunde eingedruckten fixen Basiszinssatz liegt, erfolgt die Verzinsung der Spareinlage zum fixen Basiszinssatz.

Die Entwicklung des Indikators kann zu Perioden mit fiktiven negativen Zinssätzen führen. Für diese Perioden erfolgt die Verzinsung zum vereinbarten fixen Basiszinssatz, welcher erst dann angehoben wird, sobald sich aus der Weiterrechnung des fiktiven Zinssatzes an Hand der Indikatorentwicklung ein Zinssatz über dem vereinbarten fixen Basiszinssatz ergibt.

5.4. Für Änderungen allfälliger Entgelte für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Spareinlagen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

5.5. Änderungen des Zinssatzes/der Entgelte und der Tag des Inkrafttretens werden anlässlich der nächsten Vorlage des Sparbuches in diesem (mit einer eigenen EDV-Nachtragszeile) vermerkt.

5.6. Spareinlagen werden – sofern nicht innerhalb des Jahres eine vollständige Auszahlung der Spareinlagen erfolgt – mit dem Ende jedes Kalenderjahres abgeschlossen (Abschlussstermin), ausgenommen Sparbriefe. Diese Zinsen abzüglich gesetzlicher Steuern und etwaiger Vorschusszinsen werden zum Abschlussstermin als neue Einlagen dem Kapital zugeschlagen und wieder verzinst.

5.7. Alle Zinssatzangaben sind brutto zu verstehen.

6. Verlust des Sparbuches

6.1. Für den Fall des Verlustes eines Sparbuches kann der Verlustträger unter Angabe der wesentlichen Merkmale des Sparbuches und der Nennung des Namens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Vormerkung des Verlustes bei der Ausgabestelle veranlassen. Hierzu bedarf es der Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises.

6.2. Die Bank darf sodann innerhalb von 4 Wochen vom Anmeldungsdatum an keine Auszahlungen von einem solchen Sparbuch leisten. Läuft diese Sperre ab, kann das Guthaben unter den allgemein

hiefür geltenden Voraussetzungen ausgezahlt werden. Es obliegt dem Verlustträger, vor Ablauf dieser Frist das Kraftloserklärungsverfahren einzuleiten und im Rahmen dieses Verfahrens ein gerichtliches Zahlungsverbot zu erwirken.

6.3. Die Auszahlung der Einlage oder die Ausgabe eines Ersatzbuches an den Verlustträger erfolgt erst nach gerichtlicher Kraftloserklärung der aufgebotenen Sparerkunde.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Vorrangig zu diesen Bestimmungen für das Spareinlagengeschäft gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen.

7.2. Die Geschäftsräume der Ausgabestelle des Sparbuches sind für beide Teile Erfüllungsort.

7.3. Auskünfte zur Spareinlage werden nur an jene Personen erteilt, die auch die Auszahlungsvoraussetzungen erfüllen.

7.4. Die allfällige Änderung dieser Bedingungen oder des für die Verzinsung vereinbarten Indikators erfolgt entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Änderungen des Indikators sind jedoch nur aus wichtigem Grund zulässig. Kunden, die im Rahmen des Spareinlagengeschäfts ihre Adresse nicht bekannt gegeben haben oder die einer schriftlichen Verständigung ausdrücklich widersprochen haben, werden von solchen Änderungen in den Preisangaben sowie auf der Homepage der Bank, derzeit unter www.spaengler.at, in Kenntnis gesetzt. Dabei wird der Kunde durch entsprechenden Hinweis in den Preisangaben sowie auf der Homepage auf solche Änderungen und darauf aufmerksam gemacht, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 2 Monaten, gerechnet ab Bekanntmachung der Änderungsmitteilung, als Zustimmung gilt.

7.5. Anspruchsänderungen müssen der Bank vom Kunden unverzüglich bekannt gegeben werden. Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der Bank als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.

7.6. Alle Spareinlagen betreffende Kundmachungen, die keiner Vereinbarung mit dem Sparer bedürfen, erfolgen, soweit diese Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, in den Preisangaben.

7.7. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft sowie die Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG), beide in der jeweils geltenden Fassung. Für Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden, sofern keine andere Zustellvereinbarung besteht, die Preisangaben als Form der Verständigung des Kunden vereinbart.

7.8. Spätere gesetzliche Regelungen, welche einzelne Teile dieser Bestimmungen für Spareinlagen ändern oder aufheben, bewirken keine Ungültigkeit der übrigen Punkte, die damit nicht in Widerspruch stehen.

Juli 2019